

landes **j u g e n d** ring

baden-württemberg e.v.

*entdecke  
was geht*

# Geschäftsordnung mit Wahlordnung

des Landesjugendrings  
Baden-Württemberg e.V.

Stand : Dezember 2010

# Inhalt

§ 1 Vollversammlung	3
§ 2 Ablauf der Vollversammlung	3
§ 3 Anträge zur Geschäftsordnung	3
§ 4 Protokoll der Vollversammlung	4
§ 5 Vorstand und Geschäftsführender Vorstand	4
§ 6 Auslagenersatz	5
§ 7 Fachbereiche	5
§ 8 Zusammenfassung der Abstimmungsregeln	6
§ 9 Datenschutz	7
§ 10 Ausnahmeregelungen zur Geschäftsordnung	7
Wahlordnung	8

## Impressum

Geschäftsordnung des Landesjugendrings Baden-Württemberg  
Beschlossen in der Vollversammlung am 29. März 2003  
mit Änderungen vom 22. November 2003, 03. April 2004,  
25. April 2009, 17. April 2010 und 20. November 2010

Herausgeber:  
Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.  
Siemensstr.11, 70469 Stuttgart  
Telefon 0711/16447-0, Fax 071/16447-77  
E-Mail: [info@ljbw.de](mailto:info@ljbw.de)  
[www.ljbw.de](http://www.ljbw.de)  
Layout: Eva Reinhardt  
Druck: Intern  
Verantwortlich: Isabel Hoever

Stuttgart, Dezember 2010

## **§ 1 Vollversammlung** (zu § 9 der Satzung)

Gestrichen

## **§ 2 Ablauf der Vollversammlung**

1. Zu Beginn der Vollversammlung stellt die/der Vorsitzende die Zustimmung zur Tagesordnung fest. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung. Dringlichkeitsanträge können jederzeit durch Beschluss der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt werden in der Weise berücksichtigt, dass getrennte Listen für Frauen und Männer geführt werden und diesen abwechselnd das Wort erteilt wird („Redefluss durch Reißverschluss“).
3. Die Vollversammlung tagt öffentlich. Auf Antrag kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

## **§ 3 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die RednerInnenliste unterbrochen. Diese Anträge sind durch Heben beider Hände anzuzeigen und sind sofort zu behandeln. Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen.  
Dies sind z. B.:
  - Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
  - Antrag auf Schluss der RednerInnenliste
  - Antrag auf Beschränkung der Redezeit
  - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
  - Antrag auf Vertagung
  - Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - Antrag auf Überweisung an andere Vereinsorgane
  - Antrag auf Nichtbefassung
  - Hinweis zur Geschäftsordnung
2. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören eines/einer Gegenredners/rednerin sofort abzustimmen. Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

3. Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von einer/einem Stimmberechtigten gestellt werden, der/die noch nicht zur Sache gesprochen hat. Vor der Abstimmung über einen solchen Antrag ist die Liste der noch offenen Wortmeldungen bekannt zu geben und soll ein(e) SprecherIn für und ein(e) SprecherIn gegen den Antrag gehört werden.

## **§ 4 Protokoll der Vollversammlung**

(zu § 9 Abs. 6 der Satzung)

1. Das Protokoll über die Vollversammlung muss enthalten:
  - a) Tagesordnung
  - b) Anwesenheitsliste mit Angaben der Stimmberechtigung
  - c) die Anträge und Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis
  - d) alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
2. Das Protokoll der Vollversammlung wird von der Geschäftsstelle den Mitgliedern und den namentlich gemeldeten Delegierten spätestens 8 Wochen nach der Vollversammlung zugeschickt.
3. Einwendungen gegen das Protokoll können von den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Protokolls schriftlich beim Vorstand angemeldet werden. Hilft der Vorstand den Einwendungen nicht durch einen Nachtrag zum Protokoll ab, der den Mitgliedsorganisationen zu übermitteln ist, informiert er zu Beginn der nächsten Vollversammlung über die Einwendungen und stellt sie gegebenenfalls zur Abstimmung.

## **§ 5 Vorstand und Geschäftsführender Vorstand**

(zu §§ 10 u. 11 der Satzung)

1. Die/Der Vorsitzende leitet die Vollversammlung und die Vorstandssitzungen. Die Moderation der Aussprachen kann delegiert werden. Die/ Der Vorsitzende gewährleistet die Umsetzung der Entscheidungen des Vorstandes. Sie/Er berichtet der Vollversammlung über ihre/seine und die Tätigkeit des Vorstands und der Geschäftsstelle.
2. Der Geschäftsführende Vorstand führt die Aufsicht über die Geschäftsstelle.
3. Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich einen Aufgabenverteilungsplan, den er dem Vorstand bekannt gibt und trifft zwischen den Sitzungen des Vorstands alle kurzfristigen Entscheidungen.
4. Die Gleichberechtigung der Geschlechter wird im Landesjugendring durch die Strategie Gender Mainstreaming umgesetzt. Die Verantwortung dafür liegt beim Geschäftsführenden Vorstand.

5. Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands und des Vorstands sind durch die/den Vorsitzende(n) unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin einzuberufen.
6. Der Geschäftsführende Vorstand und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind der Geschäftsführende Vorstand oder der Vorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so sind sie in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf muss in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen werden.
7. Der Geschäftsführende Vorstand und der Vorstand tagen nichtöffentlich. Im Einzelfall kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.

## **§ 6 Auslagenersatz**

1. Die Mitarbeit in der Vollversammlung des Landesjugendrings ist ehrenamtlich. Aufwendungen der Delegierten für die Teilnahme an den Vollversammlungen werden vom Landesjugendring nicht vergütet.
2. Die Mitglieder des Vorstands sowie die Personen, die mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen sowie sonstige Personen, die im Auftrag des Landesjugendrings tätig werden, erhalten der Reisekostenordnung des Landesjugendrings entsprechend Ersatz. Die Reisekostenordnung wird in Anlehnung an die Reisekostenregelung des Landes Baden-Württemberg vom Vorstand beschlossen.
3. Die Entsendeorganisationen der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands und des Vorstands erhalten für die zeitliche Freistellung sowie für die Erledigung der Vorstandsaufgaben eine jährliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Vollversammlung festgelegt wird.

## **§ 7 Fachbereiche**

(zu § 12 der Satzung)

1. Die Vollversammlung bestimmt die Themen der Fachbereiche.
2. Die Fachvorstände bearbeiten einen Fachbereich und unterstützen die Arbeit des Vorstands fachbezogen. Dazu verfolgen sie die inhaltliche Debatte im Fachbereich, bearbeiten fachbezogene Anliegen, organisieren die Arbeit dafür und bringen die Themen in die Arbeit des Vorstands ein.

3. Der Vorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Fachvorstand über die Arbeitsweise des Fachbereichs und ob zur weiteren Qualifizierung und Unterstützung interessierte und fachkundige VertreterInnen der Mitgliedsorganisationen angemessen einbezogen werden. Ein Austausch unter den Außenvertretungen im Fachbereich soll stattfinden.
4. Die MitarbeiterInnen im Fachbereich werden von den Mitgliedsorganisationen vorgeschlagen und bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Der Vorstand kann, soweit dies wegen der Arbeitsfähigkeit erforderlich ist, die Bestätigung versagen und/ oder die Zahl der Mitglieder pro Mitgliedsorganisation beschränken.
5. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an allen Sitzungen, Arbeitstreffen o. ä. der Fachbereiche teilzunehmen. Zu den Themen können Sachverständige und Gäste mit beratender Stimme zugezogen werden.
6. Den Fachbereichen sind von der Geschäftsstelle die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zur Beratung der ihnen übertragenen Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

## **§ 8 Zusammenfassung der Abstimmungsregeln**

1. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist oder wenigstens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind.
2. Der Geschäftsführende Vorstand und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Den Ablauf der Wahlen regelt die Wahlordnung.
4. Abstimmungen über Anträge erfolgen offen, in der Regel durch Handzeichen. Mit Zustimmung der Mehrheit wird namentlich nach Mitgliedsverbänden abgestimmt. Stimmgleichheit bei Beschlussfassung über einen Antrag bedeutet Ablehnung; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Hiervon abweichend wird eine qualifizierte Mehrheit der Stimmen benötigt, jeweils berechnet von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, für
  - a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern: Drei Viertel
  - b) Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung: Drei Viertel
  - c) Satzungsänderung: Drei Viertel
  - d) Einberufung einer Vollversammlung: Ein Viertel der Mitglieder

- e) Auflösung des Landesjugendrings: Drei Viertel
  - f) Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall: Drei Viertel
  - g) Abwahl von Personen Drei Viertel
- Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

## **§ 9 Datenschutz**

Die Mitglieder des Vorstands, die MitarbeiterInnen des Landesjugendrings sowie vom Landesjugendring beauftragte Personen handeln gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Diese Pflichten bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

## **§ 10 Ausnahmeregelungen zur Geschäftsordnung**

Von den Regelungen der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall in einzelnen Punkten mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen abgewichen werden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

*Geschäftsordnung des Landesjugendrings Baden-Württemberg  
Beschlossen in der Vollversammlung am 29. März 2003 mit Änderungen vom  
22. November 2003, 03. April 2004, 25. April 2009, 17. April 2010 und 20. November 2010*

# Wahlordnung

## § 1 Änderungen/ Geltungsbereich

Die Wahlordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung und kann nur mit den Regeln zur Änderung der Geschäftsordnung geändert werden. Sie gilt für die Wahl des Vorstands. Bei Wahlen zu anderen Ämtern gilt diese Wahlordnung entsprechend.

## § 2 Wahlausschuss

Die Vollversammlung wählt jeweils in der Vollversammlung vor der Wahlvollversammlung (in der der gesamte Vorstand neu gewählt wird) einen Wahlausschuss. Er besteht aus mindestens drei Personen, die möglichst aus unterschiedlichen Verbänden kommen. Er amtiert für zwei Jahre und ist in dieser Zeit zuständig für die Ausschreibung von Wahlen, für die Koordinierung von Kandidaturen und die Durchführung der Wahlen. Der Wahlausschuss fertigt Protokolle über die Wahlvorgänge an und entscheidet über Wahlanfechtungen. Für die Nachwahl ausgeschiedener Mitglieder des Wahlausschusses durch den Vorstand oder deren Abberufung gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.

## § 3 Durchführung der Wahlen

1. Die Wahlen werden vom Wahlausschuss geleitet. Er bestimmt aus seiner Mitte die Person, die den Vorsitz führt.
2. Die Wahlliste für den Vorstand wird zwei Wochen vor der Vollversammlung geschlossen. Die Delegierten werden mit den Einladungen zur

- Vollversammlung über die Vorschläge informiert. Erfolgt auf der Vollversammlung keine Wahl, weil es keine Bewerbung gibt oder weil ein/e Kandidat/in nicht gewählt wird, wird die Wahlliste wieder eröffnet.
3. In der Kandidatenvorstellung hat der Kandidat bzw. die Kandidatin das Recht ihre Person vorzustellen und ihre Absichten darzulegen.
  4. In der Kandidatenvorstellung haben die Mitglieder der Vollversammlung das Recht Fragen an den Kandidaten bzw. die Kandidatin zu stellen. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet der Wahlausschuss. Die Kandidatenbefragung findet unter Ausschluss der anderen Kandidatinnen und Kandidaten statt. Eine zeitliche Beschränkung der Kandidatenbefragung und die Führung einer Aussprache sind nicht zulässig.
  5. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes der Vollversammlung findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und nicht öffentlich. An ihr nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz teil. Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten. Die Aussprache kann über mehrere Kandidaten zusammengefasst werden.
  6. Wahlen von Personen werden geheim durchgeführt, wenn mindestens ein(e) Stimmberechtigte(r) dies beantragt. Der/die erste Vorsitzende und die Fachvorstände werden in getrennten Wahlen gewählt.
  7. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
  8. Das Auszählen der Stimmen durch den Wahlausschuss ist öffentlich.
  9. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und verkündet es. Er ermittelt die Annahme der Wahl durch die Gewählten.
  10. Lehnt eine gewählte Person die Annahme der Wahl ab wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt.
  11. Das Wahlergebnis kann binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahl angefochten werden. Bis zu diesem Termin verwahrt die Geschäftsstelle die Wahlunterlagen. Über die Anfechtung der Wahl entscheidet der Wahlausschuss.

## **§ 4 Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes**

1. Die Vollversammlung wählt den/ die Vorsitzende mit absoluter Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen) im 1. Wahlgang oder 2. Wahlgang oder mit der relativen Mehrheit (mehr Stimmen als andere BewerberInnen) im 3. Wahlgang.
2. Die Vollversammlung wählt eine/n Stellvertretende/n Vorsitzenden, der/ die das andere Geschlecht als der/ die Vorsitzende hat gemäß den Regelungen in Abs. 1.

3. Die Vollversammlung wählt eine/n weitere/n Stellvertretende/n Vorsitzenden gemäß den Regelungen in Abs. 1.
4. Kommt eine Besetzung mit drei Personen nicht zustande, soll baldmöglichst eine Vorstandsnachwahl erfolgen mit dem Ziel einer gemischt-geschlechtlichen Besetzung bei drei Vorstandsmitgliedern.

## **§ 5 Wahl der Fachvorstände**

1. Fachvorstände werden in getrennten Wahlen gewählt.
2. Die Vollversammlung wählt die Fachvorstände gemäß den Regelungen in § 4 Abs. 1.

## **§ 6 Wahl von Personen**

1. Die Vollversammlung wählt Personen gemäß den Regelungen in § 4 Abs. 1.
2. Bei Wahlen von Personen kann auf Antrag durch Handzeichen abgestimmt werden.

## **§ 7 Abwahl von Vorstandsmitgliedern**

1. Die Vollversammlung kann auf Antrag bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen die von ihr gewählten Personen abwählen.
2. Bei der Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes wird der/die Betroffene mit sofortiger Wirkung von seinen/ihren Rechten und Vertretungsaufgaben entbunden und die Zahlung der Aufwandsentschädigung an den entsendenden Verband eingestellt.

*Wahlordnung als Teil der Geschäftsordnung des Landesjugendrings beschlossen von der Vollversammlung am 17. April 2010*

